



Gemeinnützige Arbeiten (TUP) – FAQ für öffentliche Arbeitgeber

1. **Wobei handelt es sich bei Beschäftigungsmaßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“ (TUP)?**
Die Beschäftigungsmaßnahme «Gemeinnützige Arbeiten» (TUP) zielt darauf ab, Arbeitsuchenden, die sich in einer außerbetrieblichen (beruflichen) Wiedereingliederung befinden, eine aktive Teilnahme am Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
2. **Wer kann eine TUP beantragen?**
Staat, Kommunen, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Stiftungen können die Beschäftigungsmaßnahme beantragen.
3. **Wie erfolgt die Einstellung eines Arbeitnehmers mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Beschäftigungsmaßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“?**
Der öffentliche Arbeitgeber meldet der ADEM eine freie Stelle zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten. Die ADEM wählt geeignet erscheinende Bewerber aus und fordert diese auf, sich bei dem öffentlichen Arbeitgeber vorzustellen. Der öffentliche Arbeitgeber trifft die Personalauswahl und informiert den Arbeitgeber-Service der ADEM über seine Entscheidung. Der Arbeitsmediziner der ADEM erstellt daraufhin ein Gutachten. Die Bewerberaufforderung (assignation) und das Gutachten des Arbeitsmediziners werden an den Arbeitgeber-Service der ADEM weitergeleitet, der eine Akte für eine erste Entscheidung durch die Direktion der ADEM vorbereitet. Danach wird die Akte an den zuständigen Minister weitergeleitet. Der Arbeitgeber-Service informiert den öffentlichen Arbeitgeber über die finale Entscheidung.
4. **Wie meldet man eine freie Stelle im Rahmen der Beschäftigungsmaßnahme TUP?**
Die Stellenmeldung kann mittels des Formulars « Déclaration de poste vacant pour le secteur public », das auf der Internetseite der ADEM (www.adem.lu) – Rubrik „Formulare“ – verfügbar ist.
5. **Muss der öffentliche Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abschließen?**
Nein. Die Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten beruht auf einem Ministerentscheid. Es besteht daher keine vertragliche Beziehung zwischen dem öffentlichen Arbeitgeber und dem Teilnehmer der Beschäftigungsmaßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“.
6. **Wie lange kann eine TUP dauern?**
Die Mindestdauer der Beschäftigungsmaßnahme beträgt vier Monate.
7. **Wieviel kostet die TUP einem öffentlichen Arbeitgeber?**
Bei der Beschäftigung eines Teilnehmers im Rahmen der Maßnahme „Gemeinnützige Arbeiten“ fallen keine Kosten für den öffentlichen Arbeitgeber an.



8. Muss ich dem Teilnehmer an der Beschäftigungsmaßnahme « Gemeinnützige Dienste » eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zahlen?
Nein. Die Person, die im Rahmen der Beschäftigungsmaßnahme gemeinnützige Arbeiten durchführt, bleibt bei der ADEM als arbeitsuchend gemeldet und erhält die finanziellen Leistungen, die gemäß ihres Status gezahlt werden.
9. Steht der Teilnehmer an der Beschäftigungsmaßnahme « Gemeinnützige Arbeiten » weiterhin dem Arbeitsmarkt zur Verfügung?
Ja, der Arbeitsuchende kann jederzeit aufgefordert werden, sich für eine offene Stelle zu bewerben.
10. In welchem Fall muss der Teilnehmer an der Beschäftigungsmaßnahme vom öffentlichen Arbeitgeber freigestellt werden?
Der Teilnehmer an der Beschäftigungsmaßnahme muss freigestellt werden, damit er seinen Verpflichtungen gegenüber der ADEM nachkommen kann.
11. Welche Verpflichtungen hat der öffentliche Arbeitgeber?
Der öffentliche Arbeitgeber muss einen Tutor benennen, der den Teilnehmer während der Dauer der Beschäftigungsmaßnahme betreut.
12. Muss der öffentliche Arbeitgeber eine Anwesenheitskontrolle durchführen?
Der Tutor muss jeden Urlaub oder jede Abwesenheit des Teilnehmers der ADEM mittels einer monatlichen Tätigkeitsliste melden. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit muss ab dem dritten Tag der Abwesenheit ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
13. Welchen Urlaubsanspruch hat der Teilnehmer an der Beschäftigungsmaßnahme?
Wie jeder andere Arbeitsuchende auch hat der Teilnehmer an der Beschäftigungsmaßnahme Anspruch auf 25 Urlaubstage pro Jahr.
14. Ich habe Interesse, jemanden im Rahmen der Beschäftigungsmaßnahme einzustellen! Wen soll ich kontaktieren?

Jil Voss

Arbeitgeber-Service der ADEM – Arbeitnehmer mit Behinderung oder Erwerbsminderung

E-Mail: jil.voss@adem.etat.lu

Telefon: 247-85032

Sophie Grézault

Arbeitgeber-Service der ADEM – Arbeitnehmer mit Behinderung oder Erwerbsminderung

E-Mail: sophie.grezault@adem.etat.lu

Telefon 247-85313